



08.06.2006  
UK/To/Ut/Ge

**Anmerkung zu den Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 18. Oktober 2005 und des OLG Karlsruhe vom 27. Oktober 2004**

In dem der BGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war vertraglich festgehalten worden, dass der Kunde für die Durchleitung ein Entgelt „gem. der jeweils geltenden Anlage 3“ zu zahlen hat. Bei der Anlage 3 handelte es sich um ein Preisblatt. Das Versorgungsunternehmen berechnete die in Rechnung gestellten Entgelte nach der Anlage 3 zur Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (Verbändevereinbarung Strom II Plus). Der BGH sah in dieser dynamischen Verweisung auf die jeweils geltenden Preisblätter ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Mit der Folge, dass seiner Auffassung nach § 315 BGB anzuwenden sei. Er hat dies damit begründet, dass ein Preis bei dieser Vorgehensweise nicht ein für allemal feststeht. Vielmehr bedarf es der regelmäßigen Neuermittlung unter Berücksichtigung der Entwicklung der preisbildenden Faktoren. Vereinbart sei nur gewesen, dass der Preis berechnet werden darf, mithin sei ein Leistungsbestimmungsrecht vereinbart worden. Dem Netznutzer seien jedoch die konkreten preisbestimmenden Faktoren nicht bekannt und das Ergebnis des Preisbestimmungsverfahrens könne er weder nachvollziehen noch beeinflussen. Nach Auffassung des BGH enthält die Anlage 3 zur Verbändevereinbarung Strom II Plus nur „Prinzipien“ für die Preisfindung. Im einleitenden Abschnitt „Grundsätze“ werde festgehalten, dass Preise zu bilden seien, die in Anbetracht der Kosten- und Erlöslage bei elektrizitätswirtschaftlich rationaler Betriebsführung erforderlich seien.

Das OLG Karlsruhe hatte einen anders gelagerten Sachverhalt zu entscheiden.

Das Gericht ging in seiner Entscheidung davon aus, dass in dem dort vorliegenden Fall die Preise auf der Grundlage der Verbändevereinbarung Strom II Plus im Ansatz ausgehandelt worden seien. Es hat festgehalten, es sei unstrittig, dass die Parteien über den Preis ver-

handelt haben und die Klägerin – um nicht ohne Zugang zu den Dienstleistungen der Beklagten zu bleiben – das ihrer Ansicht nach überhöhte Angebot der Beklagten unter Protest angenommen hat. Weiter ist unstreitig, dass die Beklagte ihre Preise nach der Verbändevereinbarung gebildet hat. Und zwar unter den Bedingungen guter fachlicher Praxis. Mithin sah das OLG Karlsruhe die Voraussetzungen für die Anwendung des § 315 Abs. 2 Satz 2 BGB als nicht erfüllt an. Es sei nicht vereinbart worden, dass die Leistung durch einen Vertragsschließenden bestimmt werden soll.

Für eine entsprechende Anwendung des § 315 BGB sieht das Gericht keinen Raum, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hier um den Streit von zwei Handelsgesellschaften handelt. Die Interessenlage sei nicht mit den Fällen vergleichbar, bei denen in Rechtsprechung und Literatur für Tarife für Leistungen der Daseinsvorsorge eine Kontrolle nach § 315 BGB angenommen wird.

Dem BGH ist offensichtlich das Preisberechnungsverfahren nach der Verbändevereinbarung zu vage, als dass die darin enthaltenen Spielräume klar einen vertraglich vereinbarten Preis darstellen können. Andererseits werden über die Verbändevereinbarung Faktoren für die Preisbestimmung vorgegeben, denen der Kunde, wie auch das OLG Karlsruhe geurteilt hat, vertraglich zugestimmt hat. Die Preise sollten unter Beachtung der Bedingungen guter fachlicher Praxis gemäß der Verbändevereinbarung gebildet werden. Dass dies so geschehen ist, war im Fall des OLG Karlsruhe zwischen den Parteien unstreitig. Insofern führt diese Entscheidung auch zu einem richtigen Ergebnis.

Ursula Berkner